

---

**Weiterentwicklung Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB)  
Gründung einer Interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (ISA)**

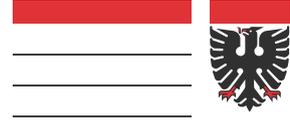
---

## **Vernehmlassungsvorlage**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
1.1	Entwicklung seit dem 1.1.2019 .....	3
1.2	Wo steht die IAZB heute .....	3
1.3	Herausforderungen .....	3
2.	Ziele einer Verselbständigung .....	4
3.	Optionen einer Verselbständigung .....	5
4.	Konkrete Ausgestaltung der ISA .....	6
4.1	Projektname .....	6
4.2	Regelwerke.....	6
4.2.1	Eignerstrategie.....	6
4.2.2	Anstaltsordnung.....	6
4.2.3	Rahmenverträge.....	7
4.2.4	Servicevertrag (Service Level Agreement, SLA) .....	7
4.3	Beteiligungsstruktur.....	7
4.3.1	Trägerinnen .....	7
4.3.2	Partner/-innen .....	8
4.4	Organisation.....	8
4.4.1	Exekutiven der Trägergemeinden und Ausschuss .....	9
4.4.2	Verwaltungsrat (VR).....	9
4.4.3	Geschäftsleitung (GL).....	9
4.4.4	Kontrollstelle .....	9
4.5	Finanzierung.....	9
4.5.1	Leistungsabteilungen.....	9
4.5.2	Liquidität .....	10
4.5.3	Abbildung in den Budgets der Trägergemeinden .....	10
4.6	Haftung.....	10
5.	Gründung, Aufnahme und Austritt von Trägergemeinden .....	11
5.1	Gründung.....	11
5.2	Aufnahme von zusätzlichen Trägergemeinden.....	11
5.3	Austritt von Trägergemeinden, Auflösung.....	11
6.	Wie kann die Politik steuern?.....	12
7.	Weiteres Vorgehen.....	13
7.1	Erforderliche Abstimmungen.....	13
7.2	Vernehmlassung, Einbezug .....	13
7.3	Zeitplan .....	13
7.4	Umsetzungsphase.....	13



## 1. Einleitung

Die Einwohnerräte von Aarau und Baden genehmigten am 27./28. August 2018 den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB). Dieser trat auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die Stadträte der beiden Trägergemeinden hatten die Zusammenarbeit mittels Gemeindevertrag aufgrund von externen Analysen sowie eigenen Untersuchungen zu verschiedenen Zusammenarbeitsformen beantragt. Auf eine vollständige Verselbständigung wurde in diesem Zeitpunkt noch bewusst verzichtet, um zuerst erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu sammeln.

### 1.1 Entwicklung seit dem 1.1.2019

Der Start von IZAB gestaltete sich holprig. Ein Führungswechsel wurde notwendig. Dazu deckte eine externe Organisationsanalyse in beiden Städten im Bereich der ICT Mängel in der Organisation, den Prozessen, der Ausstattung, der Führung sowie in der Kultur auf. Die zweijährige Corona-Phase stellte zusätzliche und neue Anforderungen an die IT (Stichwort Homeoffice, Lieferverzögerungen). Dadurch verzögerte sich die vollständige Zusammenführung der beiden Informatikbetriebe mit der Neuorganisation des Informatikteams, der Umsetzung der technischen Infrastruktur mit georedundanten Rechenzentren, sowie der Standardisierung Arbeitsplatzes.

### 1.2 Wo steht die IAZB heute

Heute ist IZAB eine funktionierende Verwaltungseinheit. Sie erbringt die Informatikdienstleistungen für die beiden Städte und deren Partner/-innen dienstleistungsbewusst und kostentransparent. Die geforderte Weiterentwicklung zum Serviceprovider ist auf gutem Weg. IZAB arbeitet konsequent an einer Vereinheitlichung der Fachapplikationen. Die Kosten der ICT konnten trotz neuen Anforderungen, teureren Lizenzierungsmodellen und v. a. dem Aufbau und der Umsetzung von sicherheitsrelevanten Elementen auf gleichem Niveau gehalten werden.

Mit dem Schulbetrieb der Kreisschule Aarau-Buchs konnte ein zusätzlicher grosser Partner gewonnen werden. In Baden entscheidet der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden (KESD) im Herbst 2022 über einen Vollausbau des Leistungsbezugs von IZAB. Die Tragfähigkeit der Organisation zeigt sich dadurch, dass sie im Frühling 2022 kurzfristig den Support für die KESD in Baden übernommen hat.

Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal gestaltet sich anspruchsvoll. Trotzdem konnte sich das Team fachlich und in der Zusammenarbeitskultur positiv weiterentwickeln. Der anvisierte Ausbau der Spezialisierung der internen IT-Mitarbeiter findet statt. Dies ist im heutigen sicherheitstechnisch anspruchsvollen Umfeld eine zentrale und wichtige Anforderung für einen möglichst sicheren Betrieb.

### 1.3 Herausforderungen

Bereits bei der Gründung der IZAB wurde in Aussicht genommen, dass bei einem erfolgreichen Zusammengehen und der beabsichtigten Aufnahme von weiteren Partnern das rechtliche Gewand der Zusammenarbeit weiterentwickelt werden soll. Es war aber auch rückblickend richtig und wichtig, dass zuerst die bestehenden und grösstenteils aus den früheren



Organisationen mitvererbten Mängel behoben wurden und die Organisation nicht gleichzeitig auch noch eine vollständige Verselbständigung verarbeiten musste.

Herausforderungen bestehen aktuell darin, dass der IZAB eine eigene juristische Persönlichkeit fehlt. Es besteht keine selbständige Handlungskompetenz der Organe, sondern nur eine im delegierten Rahmen. Dies verkompliziert die Aufnahme weiterer Träger und Partner, erschwert aber auch im Kredit- und im Submissionsumfeld die weitere Konsolidierung der Informatiklösungen. Im heutigen Marktumfeld kann IZAB in den bestehenden Strukturen nicht flexibel genug auf neue Anforderungen reagieren.

Die Aufbauphase hat gezeigt, dass ein Gemeindevertrag bereits mit zwei Trägergemeinden komplex ist. Die Zuständigkeiten mit verschiedenen Exekutiven sind herausfordernd. Aufgrund der Komplexität ist de facto eine Weiterentwicklung mit zusätzlichen Trägern oder grossen Partnern im rechtlichen Gewand eines Gemeindevertrags nicht möglich.

## 2. Ziele einer Verselbständigung

In einer ersten Phase wurde IZAB zu einer funktionierenden und serviceorientierten Dienstleisterin entwickelt. Nun soll in einer zweiten Phase die Möglichkeit geschaffen werden, dass weitere "Träger" aufgenommen werden können. Dies ist insbesondere angezeigt, wenn ein Partner wie eine andere Stadt oder grosse Gemeinde ihre Dienstleistungen ebenfalls vollständig über die heutige IZAB beziehen will. Zu diesem Zweck soll im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden eine Verselbständigung erfolgen. Mit einer Verselbständigung der IZAB sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Flexible Organisationsform, die die Aufnahme von weiteren Träger- und Partnergemeinden ermöglicht
- Entscheidungswege, die eine rechtzeitige Reaktion auf die Bedürfnisse der Trägerschaft und der Partner/-innen sowie an veränderte Marktbedingungen erlauben
- Weitere Skaleneffekte beim Einkauf der ICT-Infrastruktur, der Nutzung von gemeinsamen Applikationen sowie bei Dienstleistungen
- Ausschreibungen über **eine** Organisation mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit
- Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeberin



### 3. Optionen einer Verselbständigung

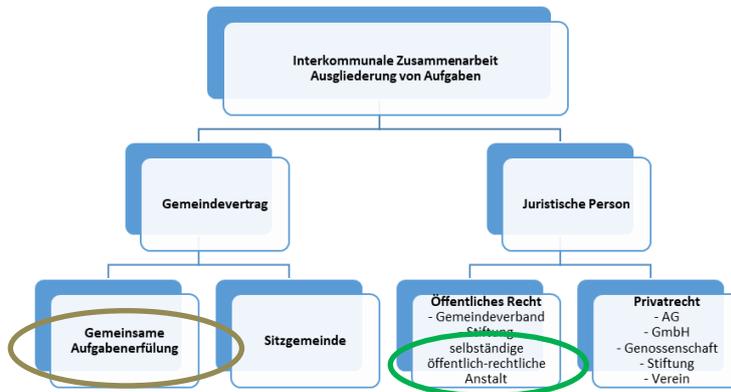


Abbildung 1: Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit<sup>1</sup>

Für eine interkommunale Zusammenarbeit gibt es verschiedene rechtliche Formen. Heute ist die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) mit einem Gemeindevertrag der beiden Trägerstädte Aarau und Baden ausgestattet (braune Markierung in Abbildung 1).

Damit die künftigen Herausforderungen gemeistert werden können, braucht die Informatikzusammenarbeit die Form einer eigenständigen juristischen Person. Dafür kommen grundsätzlich privat- oder öffentlich-rechtliche Optionen in Frage. Bei den privatrechtlichen Varianten wäre aufgrund der Grösse von IZAB und der nötigen Agilität eine Aktiengesellschaft denkbar.

Für die Stadträte von Aarau und Baden steht die Form einer (interkommunalen) selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (ISA, grüne Markierung in Abbildung 1) nach den §§ 3-3c und § 82a Gemeindegesetz (GG) im Vordergrund. Diese Rechtsform ist rechtsfähig und vermögensfähig. Sie ist auf die gemeinsame Auslagerung von Gemeindeaufgaben durch deren Mitgliedergemeinden ausgerichtet. Die Trägergemeinden können eine ISA nach ihren Bedürfnissen ausgestalten und damit ihren Einfluss selbst bestimmen. Dies im Gegensatz zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, wo das OR die wesentlichen Elemente verbindlich vorgibt. Die Rechtsform ist im Aargau seit dem 1. Januar 2019 auch auf Stufe der Gemeinden zulässig, bis dahin war sie dem Kanton vorbehalten (z.B. für die Aarg. Gebäudeversicherungsanstalt oder die Sozialversicherungsanstalt).

Ein weiterer Vorteil ist, dass eine ISA<sup>2</sup> nach den gleichen buchhalterischen Vorschriften wie eine Gemeinde geführt wird. Dazu sind die Gründungskosten geringer als bei einer Aktiengesellschaft. Ein detaillierter Vergleich zwischen Aktiengesellschaft und einer ISA befindet sich in der Beilage.

<sup>1</sup> Leitfaden Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres: Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten, Januar 2019, Seite 4, ergänzt

<sup>2</sup> Weiterführende Informationen finden sich im "Leitfaden selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindegemeinschaften" des Departementes des Innern vom Januar 2019  
<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/gemeindeaufsicht/rechtsaufsicht/kreissschreiben-weisungen-und-empfehlungen?jumpo=MjIzMzQ0MS83MTc5YTkzNy1hMGQ2LTRkYWYtYjQ0OS0yN2NlYzM3ZGJmYTU>



## 4. Konkrete Ausgestaltung der ISA

Die folgenden Ziffern beschreiben den Projektnamen sowie die erforderlichen Regelwerke und deren vorgesehene Ausgestaltung.

### 4.1 Projektname

Als Projektname dient die Bezeichnung "ISA". Dieser Projektname steht für die geplante Interkommunale selbstständige öffentliche-rechtliche Anstalt.

### 4.2 Regelwerke

Zur Steuerung der ISA sowie zur Regelung der Leistungsbezüge und deren Abteilungen bestehen verschiedene Regelwerke. Es sind dies:

- Eignerstrategie
- Anstaltsordnung
- Rahmenvertrag
  - Trägergemeinden
  - Partner/-innen
- Serviceverträge (SLA)

#### 4.2.1 Eignerstrategie

Mit der Eignerstrategie definieren die Trägergemeinden die mittel- und langfristigen Ziele in Bezug auf die ISA. Sie überprüfen die Strategie mindestens alle vier Jahre und passen sie wenn nötig an. Sie behandelt im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

- Geschäftsfelder und Leistungsaufträge
  - Abdeckung der Bedürfnisse im ICT-Bereich der Trägergemeinden sowie weiteren Gemeinden im Kanton Aargau, von weiteren öffentlichen Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung
- Eignerziele
  - Unternehmensführung, wirtschaftliche, politische, soziale und ökologische Ziele
- Kooperationen und Beteiligungen
- Verwaltungsrat
  - Anforderungsprofile, Umgang mit Interessenskonflikten
- Kontrolle der Zielerreichung

Der Entwurf der Eignerstrategie für die ISA befindet sich in der Beilage.

#### 4.2.2 Anstaltsordnung

Die Ausgestaltung der ISA wird in einer Anstaltsordnung (im Sinne von Satzungen oder Statuten; § 3b Abs. 1 GG) geregelt. Dazu gehören nebst Namen und Sitz:

- Art und Umfang der übertragenen Aufgaben (analog IZAB heute)
- Organisation mit Führungsorgan(en) und Kontrollstelle mit der Zuständigkeit für die Wahl der Organe
- Befugnisse der Organe
- Finanzierung und Haftung der Mitgliedergemeinden inkl. interne Haftungsquote
- Aufsicht durch die Mitgliedergemeinden
- Auflage, dass das Personal nach öffentlichem Recht angestellt wird.

Die vorgesehene Anstaltsordnung befindet sich in der Beilage.



#### 4.2.3 Rahmenverträge

Die Rahmenverträge regeln die übergeordneten Belange für den Bezug von Informatikdienstleistungen bei der ISA. Es gibt eine (identische) Vertragsfassung für die Trägergemeinden und eine andere Fassung für Partner/-innen. Die Rahmenverträge regeln im Wesentlichen folgende Elemente:

- Vertragsgegenstand
  - Leistungsbereiche und Leistungen wie z.B. die Verantwortlichkeiten für Strategie und Planung Betrieb und Unterhalt sowie Support, Projekte und Beratung
- Rechtliche Grundlagen
- Rechte und Pflichten der ISA und der Trägergemeinden / der Partner/-innen
- Schnittstelle zum Digital Management
- Beschaffung
  - Hardware, Software, Überführung der bestehenden Infrastruktur
- Finanzierung
  - Abdeckung Liquidität Betrieb
  - Verrechnung zu Vollkosten
- Gewährleistung
- Haftung
- Dauer und Anpassung
- Verständigung und Streitbeilegung

Ein Muster-Rahmenvertrag für die Trägergemeinden sowie für Partner/-innen befindet sich in der Beilage.

#### 4.2.4 Servicevertrag (Service Level Agreement, SLA)

Die Leistungsvereinbarung wird mit jeder Leistungsbezügerin (Trägerin, Partner/in) individuell abgeschlossen. Trägergemeinden beziehen alle ihre ICT-Leistungen bei der ISA. Partner/-innen wählen aus dem Angebot der ISA die gewünschten Leistungen aus. Die SLA regelt konkret die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Es geht um Themen wie

- Qualität der Leistungen
- Reaktionszeit bei Störungen
- Organisation der Zusammenarbeit bei Fehlern

#### 4.3 Beteiligungsstruktur

Die ISA gehört den Trägergemeinden. Sie erbringt Leistungen für die Trägergemeinden sowie für verschiedene Partner/-innen.

##### 4.3.1 Trägerinnen

Als Trägerinnen kommen grössere Gemeinden ab 10'000 Einwohner/-innen in Frage. Das Stimmrecht soll abhängig sein von der Anzahl der Einwohner/-innen:

Bis 15'000 Einwohner/-innen	1 Stimme
ab 15'000 Einwohner/-innen	2 Stimmen

Die ISA kann mit Zustimmung der Exekutiven aller Trägergemeinden weitere Träger aufnehmen. Dabei können ausschliesslich öffentlich-rechtliche Organisationen Trägerinnen



sein. Im Verhältnis zwischen den Trägergemeinden und der ISA greift die sogenannte "In-state"-Ausnahme des Vergaberechts iVöB 2019. Diese Ausnahme ermöglicht, dass die Beschaffungen der Trägergemeinden bei ihrer selbstständigen Anstalt nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen.<sup>3</sup>

#### 4.3.2 Partner/-innen

Partner/-innen können andere Gemeinden im Aargau sowie öffentliche Gemeinwesen (z. B. ein Gemeindeverband) oder eine Organisation mit öffentlicher Zweckbestimmung sein. Partner/-innen haben eine Kunden-/Lieferantenbeziehung zur ISA. Die Leistungen der ISA werden zu Vollkosten verrechnet. Partner/-innen haben keine Mitsprache im Bereich der Strategie, sondern wählen aus den angebotenen Leistungen ein Leistungspaket aus. Sie können die Beziehung mit einer angemessenen Frist kündigen.

Der Verwaltungsrat kann mit neuen Partner/-innen eine Kunden-/Lieferantenbeziehung aufbauen. Heute entscheidet die Informatiksteuerung Aarau-Baden (ISAB) über die Aufnahme von neuen Partner/-innen.

#### 4.4 Organisation

Die Grafik zeigt die wesentlichen Elemente der ISA und ihr Zusammenspiel auf.

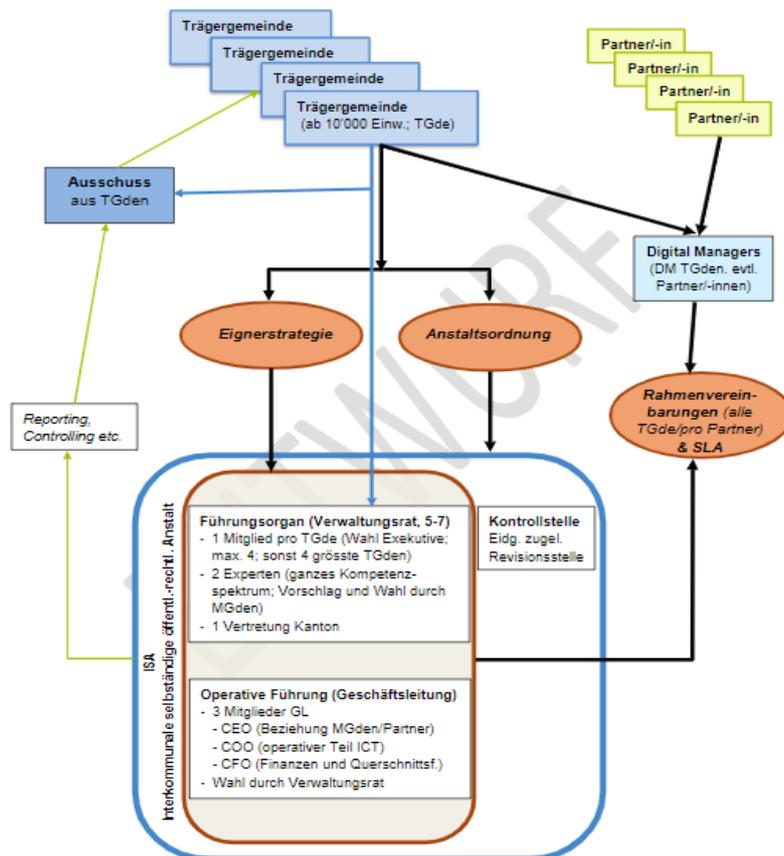


Abbildung 2: Organisation der ISA, wesentliche Elemente und ihr Zusammenspiel

<sup>3</sup> Die Beschaffungen der Anstalt selber unterstehen selbstverständlich weiterhin dem Submissionsrecht.



#### **4.4.1 Exekutiven der Trägergemeinden und Ausschuss**

Die Exekutiven der Trägergemeinden haben de facto die Aufgaben einer Generalversammlung. Dazu entscheiden sie über die Eignerstrategie und den gemeinsamen Rahmenvertrag der Trägergemeinden sowie deren Anpassungen. Die Exekutiven der Trägergemeinden wählen das Führungsorgan der ISA, den Verwaltungsrat.

Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Gemeindeanstalt durch einen Ausschuss wahr, dem von jeder Trägergemeinde zwei von der Exekutive bestimmte Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Die Mitglieder des Ausschusses haben ein umfassendes Einsichtsrecht in die für den Geschäftsgang der Gemeindeanstalt relevanten Unterlagen.

Die Gemeindeanstalt legt dem Ausschuss periodisch, jedoch mindestens halbjährlich, eine Berichterstattung zum Geschäftsgang sowie einen Controlling-Bericht vor.

Der Ausschuss führt mit den zuständigen Organen der Gemeindeanstalt jährlich mindestens je ein Eigergespräch zur Strategie und zum Geschäftsgang.

Ein solcher Ausschuss sichert einerseits eine gute Anbindung an die Trägergemeinden, andererseits aber auch die Handlungsfähigkeit. Das ist bei mehreren Trägergemeinden entscheidend.

#### **4.4.2 Verwaltungsrat (VR)**

Der Verwaltungsrat ist das Führungsorgan der ISA. Er soll sich aus Vertretern von Mitgliedergemeinden sowie aus von den Mitgliedergemeinden gewählten Fachpersonen zusammensetzen. Davon ist eine Vertretung aus dem Bereich ICT des Kantons Aargau anzustreben. Die Anzahl der Mitglieder soll jedoch mit 5 - 7 (max. 4 Vertretungen Mitgliedergemeinden) im Vergleich zur heutigen Informatiksteuerung (ISAB) verringert werden.

#### **4.4.3 Geschäftsleitung (GL)**

Die eigentliche operative Führung wird vom Verwaltungsrat einer Geschäftsführung (Geschäftsleitung) übertragen. Deren Ausgestaltung ist abhängig von der Grösse der ISA.

#### **4.4.4 Kontrollstelle**

Sodann ist eine Kontrollstelle zu bestimmen. Diese Funktion wird idealerweise einer eidg. zugelassenen Revisionsstelle übertragen.

### **4.5 Finanzierung**

#### **4.5.1 Leistungsabgeltungen**

Die ISA finanziert sich mit den Abgeltungen für die bezogenen Leistungen durch die Trägergemeinden und die Partner/-innen. Grundlage für die Verrechnungen der Leistungen bildet eine Vollkostenrechnung. Die heutigen Abschreibungen auf den IT-Investitionen entfallen nach der Übernahme der Sachwerte durch die ISA. Sie werden ersetzt durch den Abschreibungsanteil in den Vollkosten, die gemäss SLA verrechnet werden. Damit ist dieser Mechanismus kostenneutral. Nach der Gründung der ISA dürften in den Trägergemeinden allenfalls noch Investitionskredite für spezifische Digitalisierungsvorhaben oder Projekte anfallen. Die ISA finanziert die anderen ICT-Investitionen der Trägergemeinden



und der Partner/-innen vor. Die Kosten und Leistungen werden mit SLA in der Regel jährlich neu vereinbart.

#### **4.5.2 Liquidität**

Die notwendige Liquidität für den Kauf der Infrastruktur (siehe Ziffer 5.1) und den Betrieb wird durch die administrativ zuständige Trägergemeinde (Aarau) mit einem Kontokorrent oder mit Darlehen sichergestellt und zu Marktkonditionen verzinst. Dieser Mechanismus ist bewährt. Er wird mit allen Rechnungskreisen (Ortsbürgergemeinde, Kreisschule Aarau-Buchs etc.) sowie den Spezialfinanzierungen (Pflegeheime etc.) angewendet. Die ISA hätte alternativ auch die Möglichkeit, selbstständig Geldkonti zu eröffnen.

#### **4.5.3 Abbildung in den Budgets der Trägergemeinden**

Die in den Globalaufträgen enthaltenen ICT-Kosten gelten wie bereits heute im Rahmen eines zur Bewilligung stehenden Budgets der Trägergemeinden als gebunden. Änderungen auf das danach folgende Budget hin werden von den Gemeinden mit den dafür vorgesehenen politischen Instrumenten<sup>4</sup> initiiert. Diese Regelung befindet sich heute in der Ziffer 7 des Gemeindevertrages der Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) vom 27./28. August 2018. Dieser Gemeindevertrag wird auf den operativen Start der ISA hin aufgehoben. Die Regelung soll deshalb analog in die Anstaltsordnung überführt werden.

Anders als heute könnten künftig die ICT-Kosten für den Betrieb nicht mehr in einer Produktegruppe zusammengefasst, sondern in den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche verschoben werden. Diese Verschiebung macht unabhängig von einer Verselbständigung des Informatikbereichs Sinn. Und zwar, weil so die Fachbereiche auch die Budgetverantwortung für die von ihnen bestellten IT-Leistungen tragen. Bis anhin war eine verursachergerechte Aufteilung auf die Fachbereiche nicht möglich. Mit dem neu erarbeiteten Servicekatalog hat die ICT die Grundlage für die Leistungsverrechnung für Externe, aber auch für Interne geschaffen. Die SLA der Trägergemeinden bilden die in den Globalkrediten enthaltenen Leistungen zu Vollkosten ab.

In Aarau würde die Auflösung der Produktegruppe 04 Informatik eine Anpassung des Anhangs im Reglement über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) vom 22.08.2005 erfordern. Die Gesamtkosten der ICT mit Kennzahlen (beispielsweise Anzahl PC-Arbeitsplätze, Anzahl Benutzer-Accounts etc.) würden transparent zentral, z. B. in der Produktegruppe 02 "Zentrale Dienstleistungen" abgebildet.

In Baden läuft derzeit eine Überprüfung der WOV-Instrumente und es ist denkbar, dass im Rahmen der Einführung eines mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplans auf die nächste Legislaturperiode Änderungen an der Darstellung vorgenommen werden.

#### **4.6 Haftung**

Die ISA haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

---

<sup>4</sup> In Aarau: WOSA-Motion, in Baden: Leistungsauftrag



## 5. Gründung, Aufnahme und Austritt von Trägergemeinden

### 5.1 Gründung

Die Trägergemeinden überführen ihre bestehende ICT-Infrastruktur (insbesondere Hard- und Software sowie die Netzwerke) zum Restwert in die Gemeindeanstalt. Dieser Wert bildet das Dotationskapital, das als Betriebskapital dient. Mit der Prüfung der Restwerte wird von der Gemeindeanstalt ein unabhängiges Unternehmen beauftragt.

Bei den Partner/-innen von IZAB wird die Infrastruktur, die nicht bereits über IZAB vorfinanziert worden ist<sup>5</sup>, nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Trägerinnen bewertet und von der ISA erworben. Das Vorgehen ist die Basis für eine einheitliche Leistungsverrechnung zu Vollkosten<sup>6</sup>.

Die Sachlagen der Trägergemeinden werden unterschiedlich hoch ausfallen. Eine Ausgleichszahlung ist nicht vorgesehen und auch nicht nötig, da sich das Stimmrecht nicht nach dem Anteil des Eigenkapitals bemisst, sondern nach der Einwohnerzahl.

Die Trägergemeinden bilanzieren die Beteiligung an der ISA im Verwaltungsvermögen zum Anschaffungswert (§ 91d Abs. 1 GG). Die Werthaltigkeit wird wie bei allen Beteiligungen jährlich auf den Bilanzstichtag hin überprüft.

### 5.2 Aufnahme von zusätzlichen Trägergemeinden

Eine Erweiterung (Aufnahme) ist in der Anstaltsordnung vorgesehen. Die Aufnahme von weiteren Träger/-innen bedarf der Zustimmung aller Trägergemeinden (Exekutiven).

### 5.3 Austritt von Trägergemeinden, Auflösung

Der Austritt einer Trägergemeinde ist möglich unter Einhaltung einer ausreichend langen Frist. In der Anstaltsordnung werden analog zum bestehenden Gemeindevertrag zwei Jahre vorgesehen. Denkbar ist auch, dass eine Trägergemeinde austritt und im Partnerstatus bei der ISA verbleibt.

Bei einem Austritt übernimmt die austretende Trägergemeinde die für sie beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert abzüglich des Wertes der Sacheinlage zum Zeitpunkt der Übernahme. Aufgrund des Wachstums bei den ICT-Sachmitteln ist es wahrscheinlich, dass der Restwert der Infrastruktur bei einem Austritt höher liegt als im Zeitpunkt der Übernahme. Damit müsste die austretende Trägergemeinde die Differenz der ISA abgelten.

Die Bewertung des Restwerts beim Austritt erfolgt analog zur Bewertung der Sacheinlage. Weitere Ansprüche der austretenden Trägergemeinde bestehen nicht.

Eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (hier die ISA) kann auch mit einer einzigen Trägergemeinde weitergeführt werden. Die letzte verbleibende Gemeinde übernimmt die ISA und kann diese nach eigenem Entscheid auflösen. Die Auflösung erfolgt mit einem Aufhebungsbeschluss. Das ist wesentlich einfacher als bei einer Stiftung oder einer AG.

---

<sup>5</sup> Wenn IZAB die Infrastruktur vorfinanziert hat, wird sie den Partner/-innen bereits heute via Servicekatalog verrechnet. In diesen Fällen erübrigt sich der Kauf der Infrastruktur durch KIT.

<sup>6</sup> Mit der Übernahme der Infrastruktur durch KIT entfallen die bestehenden Abschreibungen bei den Trägergemeinden und den Partner/-innen. Sie werden ersetzt durch den Abschreibungsanteil in den Vollkosten. Damit bleibt dieser Vorgang kostenneutral in den Budgets



## 6. Wie kann die Politik steuern?

Bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft (AG) gibt das Obligationenrecht die Rechte einer Aktionärin eindeutig vor. Das wesentlichste Recht eines Aktionärs ist sein Stimmrecht an der Generalversammlung (OR 689). Er kann über traktandierete Geschäfte befinden und den Verwaltungsrat wählen.

Im Gegensatz zu einer privatwirtschaftlichen AG, wo gar keine demokratischen Rechte vorgesehen sind, erlaubt eine ISA der Politik eine massgeschneiderte Steuerung. Sie kann diese Steuerung sowohl bei der Gründung ausüben als auch im Betrieb.

### Steuerung durch die Einwohnerräte der Trägergemeinden

womit	wer	z. B. was
Anstaltsordnung	Gemeinsam, Zustimmung durch alle Trägergemeinden	Definition bei der Gründung und später Entscheidung über Anpassungen, z. B. Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat, Kompetenzen Ausschuss
Parlamentarische Interventionen z.B. WOSA-Motion (Aarau), Leistungsauftrag (Baden) oder Postulate	Intervention durch jede Trägergemeinde möglich. Eine Anpassung der Eignerstrategie oder des Rahmenvertrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Trägergemeinden.	Auftrag an die Exekutive, in einem bestimmten Sinn Einfluss zu nehmen, auf die Eignerstrategie oder den Rahmenvertrag (Geschäftsfelder, Ziele), siehe auch Kapitel 4.5, Finanzierung
	Je Trägergemeinde (individuell)	Auftrag an die Exekutive, in einem bestimmten Sinn Einfluss zu nehmen auf den Servicevertrag (Kosten, Leistungen)
Aufsicht	Je Trägergemeinde (individuell)	Einsichtnahme bei Abnahme Jahresrechnung Einwohnergemeinde

### Steuerung durch die Exekutiven der Trägergemeinden

womit	wer	z. B. was
Eignerstrategie	Trägergemeinden gemeinsam mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Trägergemeinden	Definition bei der Gründung und spätere Anpassungen, z. B. Geschäftsfelder (wo soll die ISA tätig sein und wo nicht?) Ziele (Unternehmensführung, wirtschaftliche politische, soziale oder ökologische Ziele) Kooperationen, Beteiligungen etc.
Rahmenvertrag	Trägergemeinden gemeinsam mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Trägergemeinden	Leistungsbereiche und Leistungen, Rechte und Pflichten, Beschaffungsmodalitäten etc.
Servicevertrag	Je Trägergemeinde (individuell)	Leistungen (Qualität, Reaktionszeiten bei Störungen etc.) und Kosten
Wahl Verwaltungsrat	Maximal vier Mitglieder werden von den Exekutiven der Trägergemeinden bestimmt. Gemeinsame Wahl der unabhängigen Fachpersonen	Auswahl nach anerkannten Governance-Richtlinien (Fachliche und persönliche Qualifikation, Unabhängigkeit, ausreichend Zeit etc.)



womit	wer	z. B. was
Aufsicht	Von den Exekutiven bestimmte Mitglieder	Periodische Treffen mit Verwaltungsrat der ISA (unterjähriges) Reporting definierte Kennzahlen
Aufnahme neue Trägergemeinden	Trägergemeinden gemeinsam	Auf Antrag des Verwaltungsrats
Wahl der Kontrollstelle	Trägergemeinden gemeinsam	Amtsdauer 2 Jahre

## 7. Weiteres Vorgehen

### 7.1 Erforderliche Abstimmungen

Der Entscheid zur Gründung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt obliegt den Einwohnerräten der heutigen Trägergemeinden von IZAB, Aarau und Baden. Der Entscheid untersteht dem fakultativen Referendum. Der Ausgliederungserlass, der die Rechtsgrundlage der Gemeindeanstalt bildet, muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

### 7.2 Vernehmlassung, Einbezug

Aarau und Baden haben unterschiedliche Traditionen, wie sie die Politik und / oder die Bevölkerung bei einem Geschäft frühzeitig mit einbeziehen. Die bewährten Wege werden auch bei der Gründung einer ISA angewendet. Das Vorgehen in den beiden Städten wurde jedoch aufeinander abgestimmt.

Nach erfolgter Vorstellung des Vorgehensvorschlages in der Strategiekommission des Einwohnerrates Baden wurde die breite Vernehmlassung in beiden Städten gleichzeitig lanciert. Um eine breite Meinungsbildung und Diskussion zu ermöglichen, wird die Vernehmlassung über den Jahreswechsel hinweg offen bleiben und Ende Januar abgeschlossen.

Die Stadträte werden anschliessend, gestützt auf die Ergebnisse aus der Vernehmlassung, Bericht und Antrag an die Einwohnerräte stellen.

### 7.3 Zeitplan

Der operative Start der ISA ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen. Heissen die Souveräne von Aarau und Baden die Gründung einer ISA gut, wird der Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aarau und Baden über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) vom 27./28. August 2018 auf den Startzeitpunkt der ISA aufgehoben.

### 7.4 Umsetzungsphase

Die Umsetzungsarbeiten werden nach den Entscheiden der Souveräne weitergeführt. Die Umsetzung erfordert einmalige personelle und materielle Ressourcen. Kosten werden insbesondere entstehen für



	<b>Schätzung</b>
Überprüfung der Einbringungswerte	Fr. 10'000
Gründungskosten (Eintrag Handelsregister etc.)	Fr. 1'000
Umbenennungskosten (Beschriftungen, Mitarbeiterausweise etc.)	Fr. 2'000
Diverses	Fr. 1'000
Dazu wird einmaliger administrativer Aufwand entstehen z. B. für die personalrechtliche Überführung (Arbeitsverträge, neuer Anschlussvertrag mit der Pensionskasse sowie den anderen Sozialversicherungen, die Anpassung der Sachversicherungsverträge, die Eröffnung einer separaten Buchhaltung etc.	Fr. 6'000
<b>Total Schätzung</b>	<b>Fr. 20'000</b>

Diese Kosten werden den bewilligten Informatik-Globalbudgets der beiden Trägergemeinden anteilmässig belastet. Falls die Umsetzungskosten nicht mit anderen Kosten kompensiert werden können, könnten die Globalkredite um den anteiligen Betrag überzogen werden.

#### Beilagen

Anstaltsordnung

Entwurf Eignerstrategie

Entwurf Rahmenvertrag für Trägergemeinden

Entwurf Rahmenvertrag für Partner/-innen

Vergleich Kommunale Anstalt und Aktiengesellschaft

Leitfaden Gemeindeanstalten

Bestehender Gemeindevertrag über die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB)